



Begründung zur 2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist begründet in der Abwicklung des Umlegungsverfahrens für das Plangebiet. Veränderte Zuteilungen und die Ausräumung von Widersprüchen im Rahmen des Umlegungsverfahrens und zur Beseitigung von Beanstandungsgründen gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 19. Januar 1982 machen Änderungen in folgenden Bereichen erforderlich:

Bereich 1

Flurstücke 145, 146, 147, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 157 und 159

Bereich 2

Flurstücke 172, 173, 174, 175, 176 und 213

Bereich 3

Flurstücke 233, 234, 235, 236, 237, 240 und 241

Bei der Änderung handelt es sich in aller erster Linie um Korrekturen der Grundstücksgrenzen und überbaubaren Flächen, sowie um Abänderung von Verkehrsflächen im Bereich 1. In diesem Bereich ist auch, aus Immissionsschutzgründen die ursprünglich vorgesehene offene Bauweise in geschlossene Bauweise zu ändern gewesen. Entsprechende Lärmschutzmaßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen unter den §§ 12-14 aufgenommen. Zur Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich 1 wurde von dem ursprünglich vorgesehenen Wendehammer abgesehen und dafür eine günstigere Wendemöglichkeit auch für Großfahrzeuge, insbesondere Müllfahrzeuge, mit den ausreichenden Radien geschaffen. Durch Flächen mit Pflanzgeboten soll das Freihalten im Vorgartenbereich der neu zu errichtenden Gebäude ermöglicht werden. Eine weitere Fläche mit Pflanzgeboten soll als Schutzpflanzung zum erhöhten Lärmschutz für die anliegende Wohnbebauung im Mischgebiet dienen.

Der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 6.6.1979, Az: VA 4-64 c34/07 -1/79 (Staatsanzeiger 26/1979 S. 1342) bezüglich der Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solaranlagen) war bei dieser Änderung des Bebauungsplanes in seiner Auswirkung auf das Plangebiet zu prüfen. Da sich die Änderung im wesentlichen auf Korrekturen von Grundstücksgrenzen geringfügige Verschiebung und um Wegfall von Verkehrsflächen bezieht, sind textliche Festsetzungen bezüglich der Solaranlage nicht aufgenommen worden. Dies schließt nicht aus, daß Anträge auf die Einrichtung von Solaranlagen bei Verträglichkeit mit der umgebenden Bebauung und des Orts- und Landschaftsbildes zustimmend behandelt werden.

Im Bereich "Talmühle" sind durch die Vielzahl der notwendigen Darstellungen Überschneidungen einzelner Linien nicht zu vermeiden. Die Eindeutigkeit und Lesbarkeit ist deshalb erschwert. Zur besseren Lesbarkeit ist dem Bebauungsplan ein Beiblatt für diesen Bereich im Maßstab 1:500 beigelegt. Das Beiblatt trägt die Bezeichnung:

" Beiblatt 1 zum Bebauungsplan "Flemetz/Hohwiesen" 2. Änderung
- Bereich Talmühle -"

Im rechtsgültigen Bebauungsplan "Flemetz/Hohwiesen" 1. Änderung genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 17. Juli 1979, Az: V 3-61 d 04/01- Königstein -8-, war ein Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Ziff. 21 BBauG) auf dem Flurstück 58/2 eingetragen. Ermittlungen haben ergeben, daß der städt. Abwasserkanal, der mit dieser Festsetzung abgesichert werden sollte, auf dem benachbarten Grundstück - Flurstück 121/4 - verläuft. Die Festsetzung auf Flurstück 58/2 war zu löschen. Eine Sicherung auf Flurstück 121/4 entfällt, da dieses Grundstück außerhalb des Geltungsbereiches liegt.

STÄDTEBAULICHE WERTE

1. Flächengliederung im Plangebiet

	ha	%
1.1 Bauland	6.425	72,35
1.2 Öffentliche Verkehrsflächen	1.795	20,22
1.3 Öffentliche Grünflächen		
innerhalb der Siedlungsflächen	0.185	2,08
1.4 Gewerbegebiet	0.475	5,35
	<u>8.880 ha</u>	<u>= 100,00 %</u>

Der Anteil der öffentlichen Flächen (Verkehrs- und Grünflächen) gemessen an der Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt 22,5 %.

2. Gliederung der Bebauung

	Anzahl	Belegungsdichte	Einwohner
2.1 Einfamilienhäuser			
davon			
2.11 freistehend	17	3,5 Pers./WE	60
2.12 Reihenhäuser	38	3,0 Pers./WE	114
2.2 Wohnungen			
davon in			
2-geschossigen	100	2,8 Pers./WE	280
3-geschossigen	39	2,8 Pers./WE	109
			<u>563</u>

3. Garagen und Stellplätze

	Stellplätze	Einzelgaragen	Sammelanlagen	Summe
3.1 auf priv. Bauland	218	55	46	319
3.2 auf öffentl. Verkehrsfl.	16	--	--	16

4. Dichtewerte

$$4.1 \text{ Wohndichte} = \frac{\text{Einwohner}}{\text{Wohnbauland}} = \frac{563}{6.425} = 88 \text{ E/ha}$$

$$4.2 \text{ Siedlungsdichte} = \frac{\text{Einwohner}}{\text{Planungsgebiet}} = \frac{563}{8.880} = 64 \text{ E/ha}$$

Textliche Festsetzungen

§ 1

Für die Bebauung gelten die Vorschriften der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968. In Verbindung mit der HOB vom 6.7.1957 einschl. sämtlicher Ergänzungen und Zusätze.

§ 2

Für die Anlage von Kinderspielflächen gilt zusätzlich zu § 24 Abs. 4, Sätze 2-4 der HOB der Erlass des Hess. Ministers des Innern vom 23.3.1973 und die Bestimmungen der Satzung der Stadt Königstein im Taunus über die Einrichtung, Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder vom 8.11.1973.

§ 3

Pro Wohneinheit muß auf privatem Grund ein Einstellplatz von mindestens 5,0 m Tiefe und 2,5 m Breite ausgewiesen werden. Für Einfamilienhäuser ist ein zusätzlicher Einstellplatz bzw. Garagenplatz nachzuweisen. Die Garagen sind mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Königstein im Taunus über die Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen.

§ 4

Die Dachneigungen werden wie folgt festgesetzt:

Eingeschossige Bebauung 0° - max. 30°

Zweigeschossige Bebauung 0° - max. 30°

Dreigeschossige Bebauung 0° - max. 30°

Wird in Wohnbereichen, in denen zweigeschossig gebaut werden darf, auf das zweite Vollgeschoß verzichtet, ist eine Dachneigung bis 48° zulässig. Walmdächer werden zugelassen. Als Dacheindeckung darf nur dunkles Material verwendet werden.

Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei Dachneigungen $\leq 38^\circ$ zulässig. Für Dachaufbauten gelten die Vorschriften der Hess. Bauordnung (HBO) § 38 (3) in Verbindung mit § 6 DVO.

Darüberhinaus wird vorgeschrieben:

1. Die Dachaufbauten einer Dachfläche dürfen zusammen nicht mehr als $6/10$ der dazugehörigen Gebäudelänge einnehmen.
2. Ihre Höhe darf $1/4$ der Dachhöhe (senkrechte Höhe zwischen Dachtraufe und Dachfirst) nicht überschreiten.
3. Die Brüstung der Gaubenfenster darf nicht höher als 0,15 m über dem Dachanschnitt liegen.
4. Die Ansichtsfläche der Gauben ist voll als Fensterfläche auszubilden. Zwischenstützen zwischen zwei oder mehr Fenstern dürfen als Breite nicht mehr als 0,20 m aufweisen.
5. Bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden darf die einzelne Gaube eine Länge von 2,50 m nicht überschreiten.
6. Austritte, sowie hinter die Dachhaut zurückgesetzte Außenwände sind unzulässig.
7. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.

§ 5

§ 5

Bei eingeschossiger Bauweise in Gebieten, in denen Zweigeschossige Bauweise zulässig ist, sind Drempe (Kniestöcke) bis zu einer max. Höhe von 0,8 m zulässig, gemessen an der Außenkante des Gebäudes zwischen Oberkante Geschoßdecke und Dachanschnitt.

§ 6

Oberkante Erdgeschoßfußboden darf bergseitig höchstens 0,30 m über natürlichem Gelände liegen. Die Festlegung bezieht sich auf die Schnittlinie zwischen bergseitiger Außenwand und dem natürlichen Gelände.

§ 7

Die Höhenlage zusammenhängender Gebäude ist auf das Gelände bzw. Straßenlängsgefälle abzustimmen.

§ 8

Vorgärten und Einfriedigungen

1. Soweit Vorgärten nach § 24 (1) HBO als Grünflächen anzulegen sind, müssen sie gärtnerisch gestaltet werden.
2. Nutzgärten vor der Gebäudeflucht sind unzulässig.
3. Zufahrten sollen in die Grünfläche nur soweit eingreifen, als unbedingt erforderlich ist. Sie sind nur als Kies-, Platten- oder Verbundpflasterflächen zulässig.
4. Notwendige Einschnitte aus topographischen Gründen sind abzuböschern, jedoch sind Stütz- oder Flügelmauern bis zu einer Höhe von 0,80 m Höhe zulässig (§ 24 (3) HBO).
5. Stützmauern an Straßen sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Sie sind bündig mit Hinterkante des Abschlußsteines der Straßen-, Bürgersteig- oder Wegebefestigung zu errichten.
6. Alle Grundstücke sind in der Regel zur Straße oder zum Gehweg hin einzufriedigen. Einfriedigungen zur Straße hin oder zum Gehweg hin dürfen eine Höhe von 1,20 m gemessen von Oberkante Bürgersteig oder Gehweg nicht überschreiten. Die Einfriedigungen zu anderen Grundstücken darf die Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.
7. Stacheldraht oder sonstige gefährdende Mittel dürfen unterhalb einer Höhe von 2,0 m überhaupt nicht verwendet werden. Darüberhinaus nur wenn sie mindestens 0,20 m hinter der Einfriedigung zurückbleiben und diese nur unwesentlich (max. 0,25 m) überragen.
8. Türen und Tore dürfen nicht in den öffentlichen oder privaten Verkehrsraum schlagen.

§ 9

1. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) und im reinen Wohngebiet (WR) sind mindestens 8/10 der nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern. Vorhandene Bäume sind zu erhalten, sofern sie nicht unzumutbare Nachteile oder Belästigungen für die Benutzer der baulichen Anlagen oder für die Nachbarschaft bewirken.
2. An öffentlichen Straßen sind auf jedem Baugrundstück innerhalb der Grundstücksflächen zwischen der Baulinie und der Straßenbegrenzungslinie mindestens ein Baum, bei über 25 m breiten Grundstücken und Eckgrundstücken zwei Bäume zu pflanzen (bei Sichtbehinderung nur als Flachstamm).
3. Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen oder anderen PKW-Stellflächen ist auf Pflanzstreifen oder Pflanzinseln jeweils für 4-6 Stellplätze ein Baum anzupflanzen und zu unterhalten.

§ 10

Außenwerbung

1. Die einschlägigen §§ 2, 8 (4), 63, 65, und 68 (5) der HBO sind zu beachten.
2. Die Satzung der Stadt Königstein im Taunus über Außenwerbung vom 8.11.1973 ist zu beachten.

§ 11

Leitungsrechte zugunsten der Stadt Königstein im Taunus, der Deutschen Bundespost und der Mainkraft-Werke AG

1. Die im Bebauungsplan festgesetzten Leitungsrechte berechtigen die Stadt Königstein im Taunus, die Deutsche Bundespost sowie die Mainkraftwerke AG, auf den betreffenden Grundstücksflächen Kanalleitungen, Fernmeldekabel und Stromversorgungskabel zu verlegen, zu unterhalten und zu betreiben.
2. Über und in unmittelbarer Nähe der Leitungen - etwa 40 cm beiderseits der Leitungen - dürfen keine Einwirkungen auf den Grund und Boden vorgenommen werden, durch die die Leitungen gefährdet oder beschädigt werden können (z.B. Baumpflanzungen, Anlagen von Entwässerungsgräben, Einfriedigungen und dergleichen). Vor unvermeidbaren Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten im Schutzbereich der Leitungen sind die Stadt Königstein im Taunus, die Deutsche Bundespost und die Mainkraftwerke AG rechtzeitig zu verständigen, damit Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen getroffen werden können.
3. Bei Planung von Tankanlagen für Mineralöl (z.B. Heizöltanks) in einem Abstand von weniger als fünf Metern von Leitungen müssen die Stadt Königstein, die Deutsche Bundespost und die Mainkraftwerke AG rechtzeitig verständigt werden.
4. Zur Ausübung der Leitungsrechte ist von der Stadt Königstein, der Deutschen Bundespost und der Mainkraftwerke AG - soweit erforderlich - mit den jeweiligen Grundstückseigentümern nach besondere Vereinbarung zu treffen.

§ 12

Von den im GE- Gebiet angesiedelten Betriebsstätten ausgehender Lärm, darf außerhalb der Werkgrundstücksgrenzen in den angrenzenden Mischgebieten nach § 6 Baunutzungsverordnung einen Außenlärmpegel von tagsüber 60 dB (A) und nachts von 50 dB (A)

nicht überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22,00 Uhr und endet um 6,00 Uhr.

Maßgebender Planungsrichtpegel für MI- Gebiete nach Tabelle 4 der DIN 18005 - Blatt 1 (Vornorm) Entwurf April 1976.

§ 13

Bei den bestehenden Gebäuden in den angrenzenden Mischgebieten sollten passive Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden. Für die Wände wird ein bewertetes Schalldämmmaß R_w von 40 dB, für die Fenster von 35 dB empfohlen.

§ 14

Für den mit "A" gekennzeichneten Bereich des Mischgebietes (MI+ Gebiet) im unmittelbaren Anschluß an das Gewerbegebiet (GE- Gebiet) wird verbindlich festgesetzt:

1. Notwendige Fenster zu Aufenthaltsräumen auf den dem GE-Gebiet zugewandten Seiten der zu errichtenden Gebäude sind unzulässig.
2. Für Wände von Gebäuden die dem GE-Gebiet zugewandt sind, wird ein bewertetes Schalldämmmaß R_w von 40 dB vorgeschrieben.
3. Für zulässige Fenster zu anderen Räumen wird auf den dem GE-Gebiet zugewandten Seiten von Gebäuden ein bewertetes Schalldämmmaß R_w von 35 dB vorgeschrieben.
4. In den anderen Bereichen des MI-Gebietes sind um 10 dB geringere Schalldämme ausreißend.

- Für den mit "A" gekennzeichneten Bereich des Mischgebietes (MI-Gebiet) im unmittelbaren Bereich an das Gewerbegebiet (GE-Gebiet) wird verbindlich festgesetzt:
1. Notwendige Fenster zu Aufenthaltsräumen auf den dem GE-Gebiet zugewandten Seiten der zu errichtenden Gebäude sind unzulässig.
 2. Für Wände von Gebäuden die dem GE-Gebiet zugewandt sind, wird ein bewertetes Schalldämmmaß R_w von 40 dB vorgeschrieben.
 3. Für zulässige Fenster zu anderen Räumen wird auf den dem GE-Gebiet zugewandten Seiten von Gebäuden ein bewertetes Schalldämmmaß R_w von 35 dB vorgeschrieben.
 4. In den anderen Bereichen des MI-Gebietes sind um 10 dB geringere Schalldämmmaße ausreichend.

Bearbeitet: Stadtplanungsamt der Stadt Königstein im Taunus, im Juni 1975
geändert am 14. Juni 1976
erneut geändert am 4. Februar 1977
erneut geändert am 6. November 1978
erneut geändert am 1. September 1980
erneut ergänzt am 02.1983

.....
Stadtbaumeister

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke innerhalb der Geltungsbereiche mit dem Nachweis des Kiegenschaftskatasters übereinstimmen.

Der Landrat des Hochtaunuskreises
Katasteramt
im Auftrag

Katasteramt Bad Homburg v.d.H., den 14.12.1983

.....
Verw. Direktor

Aufgestellt gem. § 2, 2a, 8 und 9 BBauG in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.11.1974.

Ergänzt am 19.6.1977

Erneut ergänzt am 2.2.1977

1. Änderung beschlossen am 16.11.1978

2. Änderung beschlossen am 9.10.1980

Erneut ergänzt am 16.2.1983

kennnissnahme der Planergänzung vom 16.02.1983 durch die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 24.2.1983

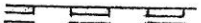
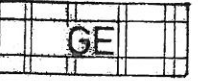
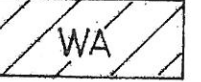
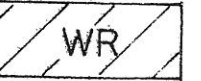
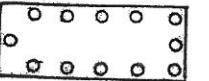


Der Magistrat

.....
Bürgermeister

Königstein im Taunus, den 8.12.1983

Zeichenerklärung:

	Geltungsbereichsgrenze
	Grenze unterschiedlicher Nutzung
	Baugrenzen
	Flurgrenzen
	vorh. Grundstücksgrenzen
	geplante Grundstücksgrenzen
	Leitungsrechte
	Parkbuchten
	Straßenbäume
	Verkehrsfläche
	überbaubare Fläche
	öffentliche Grünfläche
	Gewerbegebiet
	Mischgebiet
	Allgemeines Wohngebiet
	Reines Wohngebiet
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern

	best. Gebäude
	Kinderspielplatz
	Transformatorstation
	zu erhaltender einzelstehender Baum
$\frac{305}{93}$	Flurstücksnummern
(302)	Neue Flurstücksnummern nach der Umlegung
I, II, III	höchstzul. Geschößzahl
o	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
0,4 0,8	Grundflächenzahl
(0,8) (1,0)	Geschoßflächenzahl
	nur Einzelhäuser zulässig
	Einzel- oder Doppelh. zulässig
	nur Hausgruppen zulässig
	bindender Stellplatz (PKW)
A	siehe § 14 der Textl. Festsetzung

Begründung:

Der Bebauungsplan ist nach den Festsetzungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Königstein i/Ts. genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 26.11.1963, und einer von der Stadtverordnetenversammlung am 20.3.1975 beschlossenen und mit Verfügung vom 11.2.1975 durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt genehmigten 4. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt worden. Weiter wurde am 27.1.1977 eine 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die zwischen Gewerbegebiet und Wohnbaufläche eine Zone Mischgebiet vorsieht. Der Bebauungsplan berücksichtigt die darin enthaltenen Flächenausweisungen. Im Osten schließt sich im Bereich des Gewannes "Im Flemetz" der bereits rechtsgültige Bebauungsplan "Flemetz I" an.

Innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches fällt das Gelände nach Westen hin in leichter Neigung ab. Im südlichen Bereich zieht sich in Ost-West-Richtung ein Einschnitt mit stärkerem Gefälle nach Westen hin, zur Wiesbadener Straße (B 455) steigt das Gelände steil an. Im Geltungsbereich stehen mehrere Grundstücke in städtischem Besitz. Der gesamte Geltungsbereich mit Ausnahme von vier bereits bebauten Grundstücken wurde bisher als Grünland (Grasnutzung) genutzt. Im Bereich "Talmühle" steht zur Zeit noch ein Gebäudekomplex der früher als Lederfabrik, seit Jahren aber als Wohnanlage genutzt wurde. Der bauliche Zustand ist schlecht. Der Eigentümer wird nach Zustandekommen des Bebauungsplanes die Gebäude abbrechen und nach den Festsetzungen neu bebauen.

Die Verkehrerschließung sieht mehrere Anbindungen an vorhandene öffentliche Straßen vor. Die Sammelstraße wird an den Forellenweg angebunden. Sie ist in ausreichender Breite vorgesehen (6,50 m Fahrbahn, beidseitig 1,50 m Bürgersteig).

Die Wohnstraßen sind ebenfalls den zu erwartenden Verkehrsbedürfnissen angepaßt. Eine spätere Weiterführung der Sammelstraße mit Anbindung an die B 455 ist planerisch berücksichtigt.

Um den Fußgängerverkehr aus dem Straßenbereich möglichst herauszuhalten sind vom Fahrverkehr abgewandte Fußwege vorgesehen. Diese sollen auch Kurzverbindungen sein zum ostwärts anschließenden bebauten Bereich mit Versorgungsläden.

Dort wo die Einrichtung von Garagen und Stellplätze auf den Einzelgrundstücken schwierig ist, sind Sammelanlagen eingeplant.

Im Geltungsbereich sind Leitungsrechte für vorhandene Kanalleitungen eingetragen. Die Entwässerung des gesamten Gebietes ist einwandfrei lösbar, da ein vorhandener Hauptsammler in Verlängerung der Liederbachstraße im Dingweg verläuft. Die Bewässerung ist durch mehrere mögliche Anschlüsse an Wasserleitungen in den angrenzenden Straßen ebenfalls unschwierig. Für Be- und Entwässerung werden nach Genehmigung des Bebauungsplanes von Ingenieurbüros Entwürfe in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt aufgestellt und zur Genehmigung vorgelegt. Gasversorgung wird angestrebt. Elektroenergie kann durch Erweiterung des leistungsfähigen Stromnetzes ohne Schwierigkeit garantiert werden.

Die bauliche Nutzung in GRZ und GPZ wurde nach § 17 BauNVO festgelegt. Die Großzahl der ausgewiesenen Grundstücke soll bis zu zweigeschossigen Gebäuden als Einzel-, Doppel- oder Reihenhäusern bebaut werden. Die Reihenhäuser sind in Gruppen von 3, 4 und 5 Abschnitten eingeplant. Größere Gruppen werden bewußt vermieden, um zu große Baukörper zu vermeiden. Durchblicke zu schaffen und auch eine Erleichterung des Luftaustausches zu ermöglichen. Die dreigeschossigen Bauweisen im Anschluß an das Gewerbegebiet soll eine Abriegelung darstellen. Die im Süden vorgesehene dreigeschossige Bebauung soll der Verwirklichung des sozialen Wohnungsbau dienen. Der Hanglinie folgend ist als Abschluß zum Tal nur eine eingeschossige Bebauung mit Einzelhäusern vorgesehen. Damit soll ein besserer Übergang der bebauten Flächen zur freien Landschaft geschaffen werden.

Die Grundstücksgrößen sind variabel gehalten. Es wurde Wert auf den Nachweis auch kleiner Grundstücke gelegt, um auch weniger bemittelten Bürgern die Möglichkeit zum Erwerb von Eigentum zu bieten. Nach Genehmigung wird ein Umlegungsverfahren einzuleiten sein. Die Kosten der Erschließung sind nach den heutigen Erfahrungen ermittelt. Sie werden sich für den Straßenbau und die be- und Entwässerung in einer Größenordnung von DM 4.500.000,- bewegen.

Der Plan hat mit Bekanntmachung vom 23.7.1976 in der Zeit vom 4.8.1976 bis 4.9.1976 öffentlich ausgelegen.

Erneut offengelegt mit Bekanntmachung vom 22.5.1976 in der Zeit vom 7.7.1976 bis 9.8.1976.

Erneut offengelegen vom 29.3.1977 bis 29.4.1977.

1. Änderung - Offenlegung vom 27.12.1978 bis 29.1.1979.

2. Änderung - Offenlegung vom 12.11.1980 bis 12.12.1980.

Erneute Offenlegung mit Ergänzung vom 16.02.1983 in der Zeit vom 11.07.83 bis 11.08.83.



Der Magistrat

Bürgermeister

Königstein im Taunus, den 8.12.1983

Der Plan wurde gem. §§ 5 und 51 BGO in der Neufassung vom 1.7.1960 in Verbindung mit §§ 2, 2a, 8, 9 und 10 BBauG in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.9.1976 als Satzung beschlossen.

Erneut am 15.9.1977 als Satzung beschlossen.

Erneut am 15.3.1978 als Satzung beschlossen.

1. Änderung am 15.3.1979 als Satzung beschlossen.

2. Änderung am 27.8.1981 als Satzung beschlossen.

2. Änderung mit Ergänzung vom 16.02.1983 erneut als Satzung beschlossen am 27.10.1983



Der Magistrat

Bürgermeister

Königstein im Taunus, den 8.12.1983

Die Urfassung wurde mit Vfg. vom 17.1.1978 durch den Regierungspräsidenten genehmigt.

Die 1. Änderung wurde mit Vfg. vom 12.7.1979 genehmigt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt wurde mit Bekanntmachung vom 08.02.1984 - veröffentlicht in der "Taunus-Zeitung" Ausgabe vom 18.02.1984 - gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I, S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I, S. 949) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan am 18.02.1984 rechtsverbindlich.



Der Magistrat

Königstein im Taunus, den 27.02.1984

G e n e h m i g t

mit Vfg. vom 25. JAN. 1984

Az. V/3-61 d 04/01

Darmstadt, den 25. JAN. 1984

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

